

ZBB 2010, 256

InsO §§ 13, 20 Abs. 2, § 287 Abs. 1

Unzulässigkeit eines nur hilfsweise gestellten Insolvenzantrags

BGH, Beschl. v. 11.03.2010 – IX ZB 110/09 (LG Köln), ZIP 2010, 888 = WM 2010, 898 = ZInsO 2010, 828

Amtlicher Leitsatz:

Einem Schuldner ist es verwehrt, sich gegen den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hauptsächlich mit dem Einwand zu verteidigen, der Antrag sei unzulässig oder unbegründet, und nur hilfsweise für den Fall, dass das Insolvenzgericht den Antrag des Gläubigers für zulässig und begründet hält, einen eigenen Insolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen.